

1971

Promotion

Vorläufige Akademische Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg

§ 1

Allgemeines

(1) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Regensburg verleiht die akademischen Grade eines Lizentiaten und eines Doktors der Theologie. Der Doktorgrad wird sowohl im ordentlichen Verfahren (rite), als auch ehrenhalber (honoris causa) verliehen.

(2) Die Fakultät verfügt über die Lehrstühle für folgende Fächer, gegliedert in vier Fachgruppen:

- | | |
|-------------------------|--|
| Biblische Theologie | Biblische Einleitungs- und Hilfswissenschaften,
Exegese des Alten Testaments,
Exegese des Neuen Testaments. |
| Historische Theologie | Alte Kirchengeschichte und Patrologie,
Mittlere und Neue Kirchengeschichte,
Kirchengeschichte des Donauraumes. |
| Systematische Theologie | Philosophisch-theologische Propädeutik,
Fundamentaltheologie,
Dogmatik,
Moraltheologie,
Kirchenrecht. |
| Praktische Theologie | Pastoraltheologie,
Liturgiewissenschaft,
Religionspädagogik und Katechetik. |

I. Lizentiat

§ 2

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Grades eines Lizentiaten der Theologie sind:

1. Ein philosophisch-theologisches Studium von zehn Semestern an einer deutschen Universität oder Philosophisch-Theologischen Hochschule, davon in der Regel wenigstens zwei Semester an der Universität Regensburg. Theologische Studien an anderen als den genannten Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet; Studien nicht-theologischer Fächer können ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsrat;
2. Die Zwischenprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung der Fakultät oder eine vergleichbare theologische Vor- oder Zwischenprüfung. Über die Anerkennung von Prüfungen, die nicht an einer Hochschule gemäß Ziff. 1 abgelegt wurden, entscheidet der Fakultätsrat. Gegebenenfalls kann eine Ergänzungsprüfung gefordert werden, die nach der jeweils für die fehlenden Leistungen einschlägigen Prüfungsordnung abzunehmen ist;
3. die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt wenigstens sechs wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren) in mehr als einem theologischen Fach. Die Teilnahme an einem Seminar in einem verwandten Fach einer anderen Fakultät wird angerechnet;
4. das Große Latinum, das Graecum und ausreichende Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen;

5. bei ausländischen Bewerbern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die sie befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerecht zu werden.

§ 3

Bewerbung

Die Bewerbung um Zulassung zur Lizentiatsprüfung erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine Abhandlung aus dem Bereich der Theologie in wenigstens zwei maschinenschriftlichen Exemplaren;
2. folgende Unterlagen:
 - a) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
 - b) eine Empfehlung des Studentenpfarrers oder eines Religionslehrers des Bewerbers; bei Weltklerikern und Ordensangehörigen eine Empfehlung des für den Bewerber zuständigen Bischofs oder Ordensoberen;
 - c) die Zeugnisse über Vorbildung, Studium und bereits abgelegte Prüfungen gemäß § 2 Ziff. 1 und 2. Ausländische Zeugnisse bedürfen der Anerkennung durch den Fakultätsrat;
 - d) wenigstens sechs qualifizierte Zeugnisse über die Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren gemäß § 2 Ziff. 3;
 - e) Nachweise über die Sprachkenntnisse gemäß § 2 Ziff. 4;

- f) ehrenwörtliche schriftliche Versicherung, daß die Arbeit selbständig angefertigt ist und die benutzte Literatur sowie evtl. andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind. Ferner ist schriftlich zu erklären, ob die Arbeit ganz oder teilweise schon einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes zum Erwerb eines akademischen Grades vorgelegen hat;
- g) eine Aufstellung über die gewählten Fächer nach § 6 Abs. 1 lit. a S. 1 bzw. § 6 Abs. 3 S. 2;
- h) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist;
- i) ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr (vgl. § 24 Abs. 1).

§ 4

Zulassung

- (1) Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Dekan über die Zulassung zum Verfahren. Der Bewerber erhält darüber schriftlich Bescheid.
- (2) Der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen zum Bewerbungsgesuch gemäß § 3 beigebracht sind. Von dem Erfordernis des § 3 Nr. 2 lit. b kann in besonderen Fällen abgesehen werden.
- (3) Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber den Fakultätsrat anrufen, welcher über seine Beschwerde in der nächsten Sitzung nach Eingang der Beschwerde beim Dekan entscheidet.

§ 5

Lizentiatenarbeit

- (1) Die Lizentiatenarbeit soll zeigen, daß der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Sie muß in deutschen Sprache abgefaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.
- (2) Ist die Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgt und der Bewerber zugelassen, bestellt der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zwei fachlich zuständige Mitglieder des Lehrkörpers als Referenten für die Abhandlung. Einer von ihnen muß Lehrstuhlinhaber sein. Als zweiter Gutachter kann auch ein Mitglied einer anderen Fakultät um ein Votum gebeten werden. Zugleich trifft der Fakultätsrat die nach § 6 Abs. 1 lit. a S. 2, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 2 erforderlichen Entscheidungen.
- (3) Die beiden Gutachten, die außer einer kritischen Würdigung der Abhandlung einen Notenvorschlag enthalten sollen, sind in der Regel innerhalb von fünf Monaten zu erstellen. Anschließend liegt die Abhandlung mit den beiden Gutachten zwei Wochen lang im Dekanat zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates auf.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung der Abhandlung und über ihre Benotung beschließen die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Annahme der Abhandlung schließt die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren (§ 7 Abs. 2 - 5) ein.

Der Dekan teilt dem Bewerber schriftlich die Annahme oder Ablehnung sowie die Benotung der Arbeit und die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren mit.

§ 6

Anforderungen der mündlichen und schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht außer in den Fällen nach Abs. 2 und 3 aus
- a) zwei dreistündigen Klausuren, davon eine aus einem vom Bewerber zu wählenden theologischen Fach; ausgenommen ist das Fach, zu dem das Thema der Lizentiatsarbeit gehört. Das Fach für die zweite Klausur bestimmt der Fakultätsrat aus dem Fächerkatalog der mündlichen Prüfung. Die Klausuren sind in zeitlichem Zusammenhang mit den Terminen zu schreiben, an denen die mündliche Prüfung in den entsprechenden Fächern stattfindet;
 - b) einer mündlichen Prüfung in folgenden acht Fächern:
 - Exegese des Alten Testaments,
 - Exegese des Neuen Testaments,
 - Kirchengeschichte einschließlich Patrologie,
 - Dogmatik,
 - Fundamentaltheologie,
 - Moraltheologie,
 - Kirchenrecht und - nach Wahl des Bewerbers -
 - Pastoraltheologie oder Religionspädagogik oder
 - Liturgiewissenschaft.

Im Fach Kirchengeschichte kann der Bewerber zwischen dem Vertreter der Alten oder der Mittleren und Neuen Kirchengeschichte als Prüfer wählen.

- (2) Eine mit sehr gutem Erfolg bestandene theologische Abschlußprüfung des Bewerbers an einer der in § 2 Ziff. 1 genannten Hochschulen kann durch Beschluß des Fakultätsrates als die in § 6 Abs. 1 lit. a und b geforderte Prüfung anerkannt werden. Als theologische Abschlußprüfung in diesem Sinne gilt nicht die Prüfung für das Lehramt in Katholischer Religionslehre an Gymnasien bzw. Höheren Schulen und Realschulen.
- (3) Ein Bewerber, der bei der theologischen Abschlußprüfung an einer der in § 2 Ziff. 1 genannten Hochschulen nicht die Note "sehr gut" erreicht oder dessen "sehr gute" Abschlußprüfung nicht als Lizentiatsprüfung anerkannt worden ist, muß sich einer mündlichen Prüfung unterziehen, die sich auf zwei Fächer einer Fachgruppe, zu der das Thema seiner wissenschaftlichen Abhandlung gehört, und drei weitere Fächer erstreckt. Bei der Wahl aller dieser Fächer kann der Bewerber Wünsche äußern; die Prüfungsfächer werden vom Fakultätsrat bestimmt, der dabei die Wünsche des Bewerbers berücksichtigt, sofern es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.

§ 7

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Fakultätsrat die für die Einzelprüfungen zuständigen Fachvertreter.

Für die Klausur und die mündliche Prüfung im gleichen Fach ist derselbe Fachvertreter zuständig.

- (2) Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Bewerbung beginnen.
- (3) Die Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 können auf Wunsch des Bewerbers in zwei Stationen erbracht werden, die höchstens vier Monate auseinanderliegen sollen.
- (4) Alle mündlichen Einzelprüfungen dauern etwa je 30 Minuten und finden im Beisein eines weiteren Mitgliedes des Lehrkörpers als Protokollführer statt.

§ 8

Bewertung

- (1) Die Noten der Einzelleistungen sind ausschließlich: summa cum laude (I), magna cum laude (II) cum laude (III), rite (IV), insufficienter (V).
- (2) In den Klausurfächern setzt der Prüfer aus dem Ergebnis der Klausur und der mündlichen Prüfung das arithmetische Mittel als Note fest.
- (3) Hat der Bewerber alle Prüfungen abgelegt, wird durch den Dekan das arithmetische Mittel aus den Noten der Einzelprüfungen als Hauptnote festgestellt. Bei einem Bewerber nach § 6 Abs. 2 gilt die Note der theologischen Abschlußprüfung als Hauptnote. Bei einem Bewerber nach § 6 Abs. 3 wird die Note der theologischen Abschlußprüfung für die Feststellung der Hauptnote als eine Note neben den fünf Noten der Einzelprüfungen gewertet. Das arithmetische Mittel der Hauptnote und der Note für die Abhandlung wird vom Fakultätsrat als Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote I oder II wird jedoch nur dann gegeben, wenn die Abhandlung wenigstens mit II bewertet worden ist.

(4) Es erhalten die Hauptnote:

- | | |
|----------------------|---|
| I (summa cum laude) | Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,5 |
| II (magna cum laude) | Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 1,5 bis 2,5 |
| III (cum laude) | Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 2,5 bis 3,5 |
| IV (rite) | Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 3,5 bis 4,5 |
| V (insufficenter) | Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 4,5. |

§ 9

Wiederholung

- (1) Konnte die Arbeit nicht wenigstens mit der Note "rite" bewertet werden, so kann sie dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer Frist von 2 Monaten zurückgegeben werden.
- (2) Erreicht der Bewerber in einem Fach nicht die Note IV, ist die gesamte Prüfung nur dann bestanden, wenn er innerhalb von sechs Monaten eine Nachprüfung in diesem Fach besteht.
- (3) Bleiben die Leistungen in zwei Fächern unter der Note IV, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wobei die Lizentiatenarbeit anzurechnen ist.

§ 10

Promotion und Diplom

Die Verleihung des Grades eines Lizentiaten der Theologie vollzieht der Dekan durch Aushändigung des Diploms. Dieses enthält die Hauptnote sowie die Note der Lizentiatenarbeit. Es trägt das Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung.

Belegexemplare der Abhandlung

Von der Abhandlung sind je ein maschinenschriftliches Exemplar dem Dekanat und der Universitätsbibliothek abzuliefern.

Wird die Abhandlung veröffentlicht, muß angegeben werden, daß sie als Lizentiatsarbeit von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg angenommen wurde; ein Belegexemplar ist dem Dekanat der Fakultät zu übergeben.

II. Doktorat

§ 12

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Theologie sind:

1. Ein philosophisch-theologisches Studium von zehn Semestern an einer deutschen Universität oder Philosophisch-Theologischen Hochschule, davon wenigstens zwei Semester an der Universität Regensburg. Theologische Studien an anderen als den genannten Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studien nicht-theologischer Fächer können ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsrat;

2. der Erwerb des Lizentiatengrades der Theologie oder die (akademische oder kirchliche) theologische Abschlußprüfung oder die Prüfung für das Lehramt in Katholischer Religionslehre an Gymnasien bzw. Höheren Schulen.

Über die Anerkennung von Prüfungen, die nicht an einer Hochschule gemäß Ziff. 1 abgelegt wurden, entscheidet der Fakultätsrat. Gegebenenfalls kann eine Ergänzungsprüfung gefordert werden, die nach der jeweils für die fehlenden Leistungen einschlägigen Prüfungsordnung abzunehmen ist;

3. die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt wenigstens sieben wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren), zwei davon möglichst in einem oder zwei verwandten Fächern anderer Fakultäten, die übrigen in mehr als einem theologischen Fach;

4. das Große Latinum, das Graecum und ausreichende Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen;
5. bei ausländischen Bewerbern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die sie befähigen, den Anforderungen der Prüfung in deutscher Sprache gerecht zu werden.

§ 13

Bewerbung

Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Abhandlung (Dissertation) aus dem Bereich der Theologie in wenigstens zwei maschinenschriftlichen Exemplaren;
2. folgende Unterlagen:
 - a) ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
 - b) eine Empfehlung des Studentenpfarrers oder eines Religionslehrers des Bewerbers; bei Weltklerikern und Ordensangehörigen Empfehlung des für den Bewerber zuständigen Bischofs oder Ordensoberen;
 - c) die Zeugnisse über Vorbildung, Studium und bereits abgelegte Prüfungen gemäß § 12 Ziff. 1 und 2. Ausländische Zeugnisse bedürfen der Anerkennung durch den Fakultätsrat,

- d) wenigstens sieben qualifizierte Zeugnisse über die Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren gemäß § 12 Ziff. 3;
- e) Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 12 Ziff. 4;
- f) ggf. Verzeichnis der bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten;
- g) ehrenwörtliche schriftliche Versicherung, daß die Dissertation selbständig angefertigt ist und die benutzte Literatur sowie evtl. andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind. Ferner ist schriftlich zu erklären, ob die Abhandlung ganz oder teilweise schon einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes zum Erwerb des Doktorgrades vorgelegen hat;
- h) eine Aufstellung über die gewählten Fächer nach § 16 Abs. 1 lit. a S. 1, Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 5;
- i) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als ein halbes Jahr exmatrikuliert ist;
- k) Beleg über die Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 200,-- DM.

§ 14

Zulassung

- (1) Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Dekan über die Zulassung zum Promotionsverfahren; der Bewerber erhält darüber schriftlich Bescheid.
- (2) Der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 12 erfüllt und die erforderlichen Anlagen zum Bewerbungsgesuch gemäß § 13 beigebracht sind. Von dem Erfordernis des § 13 Nr. 2 lit. b kann in besonderen Fällen abgesehen werden.

- (3) Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber den Fakultätsrat anrufen, welcher über seine Beschwerde in der nächsten Sitzung nach Eingang der Beschwerde beim Dekan entscheidet.

§ 15

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, das behandelte Thema beachtlich fördern und methodisch einwandfrei sein.

Sie muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Abfassung in einer Fremdsprache zulassen.

- (2) Ist die Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgt und der Bewerber zugelassen, bestellt der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zwei fachlich zuständige Mitglieder des Lehrkörpers als Referenten für die Dissertation, von denen einer Lehrstuhlinhaber sein muß.

Zugleich trifft der Fakultätsrat die nach § 16 Abs. 1 lit. a Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 5 erforderlichen Entscheidungen.

Der Fakultätsrat kann ein fachlich zuständiges Mitglied einer anderen Fakultät um ein Gutachten ersuchen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Dissertation in einem Fach angefertigt ist, das weder durch einen Lehrstuhlinhaber noch durch ein habilitiertes Mitglied der Fakultät vertreten wird.

- (3) Die beiden Gutachten, die außer einer kritischen Würdigung der Dissertation einen Notenvorschlag enthalten sollen, sind in der Regel innerhalb von fünf Monaten zu erstellen, Anschließend liegt die Dissertation mit den beiden Gutachten drei Wochen lang im Dekanat zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates auf. Diese müssen ihren Sichtvermerk eintragen und haben das Recht zu einem Gegenvotum.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und ihre Benotung beschließen die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Annahme der Dissertation schließt die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren (§ 17 Abs. 2 - 5) ein.

Der Dekan teilt dem Bewerber schriftlich die Annahme oder Ablehnung sowie die Benotung der Dissertation und die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren mit.

§ 16

Anforderungen

- (1) Die Prüfung besteht außer in den Fällen nach Abs. 2 und 3 aus
- a) zwei dreistündigen Klausuren, davon eine aus einem vom Bewerber zu wählenden theologischen Fach; ausgenommen ist das Fach, zu dem das Thema der Dissertation gehört.

Das Fach für die zweite Klausur bestimmt der Fakultätsrat aus dem Fächerkatalog der mündlichen Prüfung. Die Klausuren sind in zeitlichem Zusammenhang mit den Terminen zu schreiben, an denen die mündliche Prüfung in den entsprechenden Fächern stattfindet;

- b) einer mündlichen Prüfung in folgenden acht Fächern:
Exegese des Alten Testaments,
Exegese des Neuen Testaments,
Kirchengeschichte einschließlich Patrologie,
Dogmatik,
Fundamentaltheologie,
Moraltheologie,
Kirchenrecht und - nach Wahl des Bewerbers -
Pastoraltheologie oder Religionspädagogik oder
Liturgiewissenschaft.

Bewerber, die eine Dissertation aus den Fachgebieten der Praktischen Theologie (Pastoraltheologie, Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft) einreichen, haben die Möglichkeit, alle Prüfungsfächer der Praktischen Theologie zu wählen; stattdessen entfällt für sie nach ihrer Wahl je eine Prüfung aus den Fachgruppen Biblische Theologie und Systematische Theologie.

Ist das Dissertationsthema einem Fach entnommen, das nicht zu den vorstehend genannten Prüfungsfächern gehört, wird der Bewerber in diesem an Stelle des nächststehenden Faches der betreffenden Fachgruppe geprüft.

- (2) Ein Bewerber, der das Lizentiatenexamen an einer Hochschule gemäß § 12 Ziff. 1 oder ein in den Anforderungen gleichwertiges Lizentiatenexamen bestanden hat, muß sich in drei Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen. Davon findet eine Prüfung in dem Fach statt, dem die Dissertation entnommen ist, das zweite Fach muß der Fachgruppe der Dissertation oder einem benachbarten (nicht-theologischen) Fachbereich, das dritte einer anderen theologischen Fachgruppe angehören. Das zweite Fach wählt der Bewerber, das dritte bestimmt der Fakultätsrat.

- (3) Ein Bewerber, der die theologische Abschlußprüfung an einer Hochschule gemäß § 12 Ziff. 1 oder eine in den Anforderungen gleichwertige Abschlußprüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden hat, muß sich in fünf Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen. Eine Prüfung findet in dem Fach statt, dem die Dissertation entnommen ist. Die vier übrigen Fächer sollen den vier Fachgruppen angehören. Statt des zweiten Faches der Fachgruppe, der die Dissertation entnommen ist, kann ein Fach eines benachbarten (nicht-theologischen) Fachbereichs gewählt werden. Bei der Wahl aller dieser Fächer kann der Bewerber Wünsche äußern; die Prüfungsfächer werden vom Fakultätsrat bestimmt, der dabei die Wünsche des Bewerbers berücksichtigt, sofern es unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.

§ 17

Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfung

- (1) Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Fakultätsrat die für die Einzelprüfungen zuständigen Fachvertreter. Für die Klausur und die mündliche Prüfung im gleichen Fach ist derselbe Fachvertreter zuständig.
- (2) Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten, ausnahmsweise innerhalb eines Jahres nach erfolgter Bewerbung beginnen.
- (3) Die Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 1 können auf Wunsch des Bewerbers in zwei Stationen erbracht werden, die höchstens vier Monate auseinanderliegen sollen.
- (4) Alle mündlichen Einzelprüfungen nach § 16 Abs. 1 b, 2 und 3 finden im Beisein eines weiteren Mitgliedes des Lehrkörpers als Protokollführer statt. Sie dauern in den Fällen nach § 16 Abs. 1 b und 3 etwa je 30 Minuten, in solchen nach § 16 Abs. 2 je 45 Minuten.

§ 18

Bewertung

- (1) Die Noten der Einzelleistungen sind ausschließlich: summa cum laude (I), magna cum laude (II), cum laude (III), rite (IV), insufficienter (V).
- (2) In den Klausurfächern setzt der Prüfer aus dem Ergebnis der Klausur und der mündlichen Prüfung das arithmetische Mittel als Note fest.

- (3) Hat der Bewerber alle Prüfungen abgelegt, wird durch den Dekan das arithmetische Mittel aus den Noten der Einzelprüfungen als Hauptnote festgestellt. Bei Bewerbern nach § 16 Abs. 2 oder 3 wird dabei die Gesamtnote des Lizentiatenexamens oder der theologischen Abschlußprüfung als eine Note neben den drei bzw. fünf Noten der Einzelprüfungen gewertet.

Das arithmetische Mittel der Hauptnote und der Note für die Dissertation wird vom Fakultätsrat als die Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote I oder II wird jedoch nur dann gegeben, wenn die Dissertation wenigstens mit II bewertet worden ist.

- (4) Es erhalten die Hauptnote:

I	(summa cum laude)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,5
II	(magna cum laude)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 1,5 bis 2,5
III	(cum laude)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 2,5 bis 3,5
IV	(rite)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 3,5 bis 4,5
V	(insufficienter)	Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 4,5.

§ 19

Wiederholung

- (1) Konnte die Arbeit nicht wenigstens mit der Note "rite" bewertet werden, so kann sie dem Bewerber zur einmaligen Überarbeitung innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten zurückgegeben werden.
- (2) Erreicht der Bewerber in einem Fach nicht die Note IV, ist die gesamte Prüfung nur dann bestanden, wenn er innerhalb von sechs Monaten eine Nachprüfung in diesem Fach besteht.
- (3) Bleiben die Leistungen in zwei Fächern unter der Note IV, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wobei die Dissertation anzurechnen ist.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist vollständig im Druck zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat einen Teildruck oder eine andere Vervielfältigung der Dissertation gestatten.

§ 21

Pflichtexemplare

- (1) Ist die veröffentlichte Dissertation nicht im Buchhandel erhältlich, so hat der Bewerber 120 Pflichtexemplare an die Fakultät abzuliefern; andernfalls beträgt die Mindestanzahl der Pflichtexemplare 10.

- (2) Die Ablieferungsfrist endet zwei Jahre nach bestandener Prüfung. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (3) Der Fakultätsrat kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Exemplare verlängern; ein dahingehender Antrag muß vom Bewerber rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

§ 22

Promotion und Diplom

- (1) Hat der Bewerber das Doktorexamen bestanden, erhält er ein vorläufiges Zeugnis.
- (2) Sind die Pflichtexemplare fristgemäß eingereicht, vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms. Dieses enthält die Hauptnote sowie die Note der Dissertation. Erst von diesem Zeitpunkt an hat der Bewerber das Recht, den Dokortitel zu führen.
- (3) Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden ist, ist der Tag der letzten mündlichen Prüfung einzusetzen, als Tag der Ausfertigung des Diploms derjenige, an dem der Bewerber die Pflichtexemplare übergeben hat.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) Ehrenhalber verleiht die Fakultät den Titel eines Doktors der Theologie für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste um die theologische Wissenschaft.

- (2) Ein Antrag auf Ehrenpromotion muß von einem dem Fakultätsrat angehörenden Lehrstuhlinhaber gestellt und begründet werden. Für die Annahme ist die Zustimmung von wenigstens vier Fünfteln aller promovierten Fakultätsratsmitglieder erforderlich.

III. Schlußbestimmungen

§ 24

Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Ablegung der Lizentiatenprüfung beträgt 150 DM, in allen Fällen der Wiederholung (§ 9) 75 DM.
- (2) Die Gebühr für die Ablegung der Promotionsprüfung beträgt 200 DM, in allen Fällen der Wiederholung (§ 19) 100 DM.

§ 25

Ungültigerklärung der Prüfung und Entziehung des Grades

Sowohl der in einem ordentlichen Verfahren erworbene Grad eines Lizentiaten oder Doktors wie auch der ehrenhalber verliehene Doktorgrad können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Fakultätsrat entzogen werden.

§ 26

Übergangsbestimmung

Wurde ein Bewerber vor Inkrafttreten dieser akademischen Prüfungsordnung angenommen, so wird er abweichend von § 4 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 2 auch dann zugelassen, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen des § 2 bzw. § 12 vorliegen.

§ 27

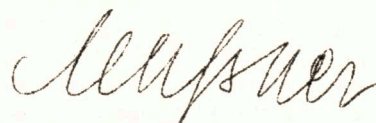
Inkrafttreten

Diese akademische Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese akademische Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg am 27. Oktober 1969 beschlossen. Sie wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit EntschlieÙung Nr. I/11 - 6/94 409 v. 2. September 1969 genehmigt.

Ortsüblich bekanntgemacht 30. Oktober 1969.

Der Dekan



(Prof. Dr. F. Mußner)